

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2024

Zuletzt geändert durch: §§ 2 und 3 der Anlage 2.5 sowie Anhänge 2.5.1 und 2.5.2 geändert und berichtigt durch Ordnung vom 18. Dezember 2024 (Brem.ABI. 2025 S. 38)**

Fundstelle: Brem.ABI. 2020, 663, 921, 985; 2023, 962

Fußnoten

- [Gemäß Artikel 2 der Änderungsordnung vom 18. Dezember 2024 (Brem.ABI. 2025 S. 38, 41) gilt folgende Regelung:
 - "(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (M.Ed.) ihr Studium im Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" aufnehmen.
 - (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" aufgenommen haben, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in die geänderte Ordnung wechseln. Der formlose Antrag ist bis zum 15. November 2025 zu stellen. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage."]

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 gemäß § 68a i.V.m. § 87 Satz 1 Nummer 2 und § 88 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) sowie i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBI. S. 71), folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, und Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Anhängen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach (Erst- und Zweitfach) oder den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden sowie einer Anlage zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und E-Klausuren.

Anlagen zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBI. S. 71), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung inkl. ihrer Anlagen gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Zentraler Teil

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege") sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education (abgekürzt: M.Ed.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang "LbS Pflege" wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AT MPO studiert.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "LbS Pflege" erfüllen die Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzungen für eine lehrende Tätigkeit sowohl an staatlichen Berufsschulen in der Fachrichtung Pflege als auch an Pflegeschulen, die

sich überwiegend nicht im berufsbildenden Schulwesen befinden. Das Qualifikationsprofil über Bachelor- und Masterstudium hinweg beinhaltet ein Studium der folgenden Studienbestandteile im jeweils ausgewiesenen Umfang:

- a) Fachwissenschaftliche Anteile des Erstfachs Pflegewissenschaft und des allgemeinbildenden Unterrichtsfachs (Zweitfach) im Umfang von 177 CP,
- b) Fachdidaktik des Erst- und Zweitfachs sowie Erziehungswissenschaft inklusive schulpraktischer Studien gemäß aktuell geltender Praktikumsordnung, 93 CP, darin enthalten jeweils ein Modul "Umgang mit Heterogenität" und "Medienbildung", sowie
- c) ein Modul Bachelorarbeit und ein Modul Masterarbeit im Gesamtumfang von 30 CP.
- (3) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Rechtsverordnung der Senatorin für Kinder und Bildung über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das Studium des Masterstudiengangs gliedert sich wie folgt in:
- a) Ein Erstfach "Pflegewissenschaft" im Gesamtumfang von 60 CP mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen (inkl. schulpraktischer Anteile) und dem Modul Masterarbeit, siehe Anlage 1,
- b) ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) (inkl. schulpraktischer Anteile) im Gesamtumfang von 42 CP (siehe <u>Anlage 2</u>) und
- c) den Bereich Erziehungswissenschaft mit insgesamt 18 CP (siehe Anlage 3).
- (5) In den Anhängen der Anlagen 1, 2 und 3 werden der jeweils empfohlene Studienverlauf dargestellt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.
- (6) Module werden gemäß den Angaben in den <u>Anlagen 1</u>, <u>2</u>, und <u>3</u> als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.
- (7) Die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Pflicht-, und Wahlpflicht- und ggf. Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (8) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflicht- und Wahlbereich in der Regel ebenfalls in deutscher durchgeführt. Englischsprachige

Angebote im Wahlpflicht- und Wahlbereich sind ergänzend möglich. Nähere Angaben sind den <u>Anlagen 1</u>, <u>2</u> und <u>3</u> zu entnehmen.

- (9) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (10) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelt.
- (11) Das Studium beinhaltet eine obligatorische Schulbezogene Forschungsphase sowie ein berufspädagogisches Praktikum. Nähere Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (12) Weitere fachspezifische Anforderungen wie Auslandssemester oder Auslandsaufenthalte regeln die Fachanlagen (Anlage 2).

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Gegebenenfalls ergänzende und weiterführende Angaben sind in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführt.
- (2) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die im Rahmen des § 6 der Anlage 1 angeführt sind.

§ 6 Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit umfasst 18 CP, weitere Regelungen sind der <u>Anlage 1</u> (Erstfach) zu entnehmen.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten.
- (2) Die Fachnoten für das Erstfach "Pflegewissenschaft" und die Fachnote des Zweitfachs (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) sowie die des Bereichs Erziehungswissenschaft werden gemäß den Regelungen im jeweiligen § 7 der Anlagen 1, 2 und 3 gebildet.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" mit ihrem zentralen Teil und ihren Anlagen in den jeweils geltenden Fassungen tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im "LbS Pflege" ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor

der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Regelungen für das Erstfach Pflegewissenschaft

Anlage 2: Regelungen für das Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach)

Anlage Regelungen für das Zweitfach Deutsch

2.1 (inkl. fachdidaktischer Anteile

Anlage Regelungen für das Zweitfach Mathematik (inkl. fachdidaktischer Anteile)

2.2

<u>Anlage</u> Regelungen für das Zweitfach Biologie (inkl. fachdidaktischer Anteile)

<u>2.3</u>

Anlage Regelungen für das Zweitfach Politik (inkl. fachdidaktischer Anteile)

2.4

Anlage Regelungen für das Zweitfach Religionswissenschaft/Religionspädagogik

<u>2.5</u> (inkl. fachdidaktischer Anteile)

Anlage 3: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

<u>Anlage 4</u>: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung

von Prüfungen als "E-Klausur"

Anlage 1

Anlage 1: Regelungen des Erstfachs "Pflegewissenschaft", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 ("Human- und Gesundheitswissenschaften") am 22. April 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) "Pflegewissenschaft" ist das Erstfach im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege").
- (2) Das Studium des Erstfachs gliedert sich wie folgt:
- Masterarbeit, 18 CP
- Fachwissenschaft Pflegewissenschaft (Wahlpflichtmodule), 18 CP
- Fachdidaktik Pflegewissenschaft (Pflichtmodule), 24 CP
- (3) <u>Anhang 1.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 1.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder ergänzend hierzu auch in englischer Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

- (9) Das Studium beinhaltet zwei obligatorische Praktika im Umfang von insgesamt 18 CP: ein berufspädagogisches Praktikum (6 CP) und eine schulbezogene Forschungsphase, die in das entsprechende Modul integriert ist (12 CP). Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (10) Die (schul-)praktischen Anteile können auch im Ausland absolviert werden. Im Vorfeld ist ein Lernvertrag ("Learning Agreement") zwischen Studierenden und der oder dem Modulbeauftragten abzuschließen, um die Vorbereitung, Betreuung und Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:
- Portfolio, die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß <u>§ 20 Absatz 4 AT MPO</u> in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit umfasst 18 CP. Die Masterarbeit wird in einer Kombination von Pflegewissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften geschrieben. Inhaltlich kann auch eine ausschließlich erziehungswissenschaftliche Thematik gewählt werden. Mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll fachdidaktisch ausgewiesen sein.
- (2) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit im Studienfach ist der Nachweis von mindestens 60 CP aus dem gesamten Studiengang.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.
- (4) Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Erstfach "Pflegewissenschaft" wird aus den mit ihren jeweiligen CP gewichteten Noten der Module des Erstfachs gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Anlage 1 des Erstfachs "Pflegewissenschaft" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im "LbS Pflege" an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen Anhang 1.1: Studienverlaufsplan für das Erstfach "Pflegewissenschaft"

Anhang 1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Erstfach "Pflegewissenschaft"

Anhang 1.1

Anhang 1.1: Studienverlaufsplan für das Erstfach "Pflegewissenschaft" im LbS Pflege (60 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Die Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Module aus dem Wahlpflichtbereich "Fachwissenschaft Pflegewissenschaft" werden nach dem jeweiligen Studienverlaufsplan des gewählten Zweitfachs in einem anderen Fachsemester studiert.

		Fachdidaktik		Fachwissenschaft	Σ	Σ
		Pflegewissenschaft		Pflegewissenschaft	60 CP/	60 CP/
		(24 CP)		(18 CP)	Semes-	Verlauf pro
		und Masterarbeit			terverlauf	Studienjahr
		(18 CP)				
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodule		
		(42 CP)		(18 CP)		
	1.	Pfleg FD BPP		Zwei Module im Umfang von 9	15	30
	Sem.	Berufspädagogisches		CP, siehe Anhang 1.2.2.		
1 1 alau		Praktikum, 6 CP				
1.Jahr	2.		Pfleg FD M2		15	
	Sem.		Berufsbildungsforschung und			
			forschendes Lernen, 6 CP			
	3.		Pfleg FD SFP		12	30
	Sem.		Schulbezogenes			
2 lob=			Forschungspraktikum, 12 CP			
2. Jahr	4.		MA LbS Pflege		18	
	Sem.		Modul Masterarbeit,			
			18 CP			

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 1.2

Anhang 1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Erstfach "Pflegewissenschaft"

1.2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 18 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W		KP	der	(Anzahl)
						CP bei TP	
MA	Modul	Module	WP	18	MP	5	PL: 1
LbS	Masterarbeit	Master Thesis					SL: 0
Pflege							

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.2 Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, Wahlpflichtmodule (Subject Discipline Nursing Science, Compulsory Elective Modules), 18 CP

Es sind zwei Module im Umfang von jeweils 9 CP zu absolvieren.

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
1-P-1	Theorien, Konzepte und	Theories, Concepts	WP	9	MP		PL: 1
	Methoden in Community	and Methods in					SL: 0
	Health Care und	Community Health					
	Versorgungsforschung	Care and Health					
		Services Research					
EpiStat1	Epidemiologie und	Epidemiology and	WP	9	MP		PL: 1
	statistische	Statistical Application					SL: 0
	Anwendungen						
11-P	Vertiefung von Methoden	Specialization Methods	WP	9	MP		PL: 1
	in der	of Health Services					SL: 0
	Versorgungsforschung	Research					
4-P-1	Qualität und ethische	Quality and Ethical	WP	9	MP		PL: 1
	Herausforderungen in	Challenges in Health					SL: 0
	Versorgungsprozessen	Care Processes					
7-P-1	Kooperation und	Cooperation and	WP	9	MP		PL: 1
	Dissemination	Dissemination					SL: 0
5-G	Gesundheit und	Sociology of Health	WP	9	MP		PL: 1
	Gesellschaft	and Illness					SL: 0
7-G	Evidenzbasierung in	Evidence-based Health	WP	9	MP		PL: 1
	Gesundheitsförderung	Promotion and Illness					SL: 0
	und Prävention	Prevention					

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.2.3 Fachdidaktik Pflegewissenschaft, Pflichtmodule (Nursing Didactics, Compulsory Modules), 24 CP



K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
Pfleg	Berufsbildungsforschung	Vocational Research	Р	6	MP		PL: 1
FDM2	und forschendes Lernen	and Research-based					SL: 0
		Learning					
Pfleg	Berufspädagogisches	Vocational Pedagogical	Р	6	MP		PL: 1
FD	Praktikum	Internship in Nursing					SL: 0
BPP		Edcuation					
Pfleg	Schulbezogenes	School-related	Р	12	MP		PL: 1
FD	Forschungspraktikum	Research Internship					SL: 0
SFP							

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.1

Anlage 2.1: Regelungen für das Zweitfach "Deutsch" inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 6. Mai 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) "Deutsch" ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege").
- (2) Das Studium im Zweitfach "Deutsch" umfasst insgesamt 42 CP und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.
- (3) <u>Anhang 2.1.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 2.1.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Ein erneutes Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt <u>Anlage 4</u>.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit wird gemäß § 6 des zentralen Teils des "LbS Pflege" absolviert.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach "Deutsch" wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.1 für das Zweitfach "Deutsch" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang "Lehramt an beruflichen Schulen - Pflege" ihr Studium im Zweitfach "Deutsch" an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 2.1.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Deutsch"

Anhang 2.1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Deutsch"

Anhang 2.1.1

Anhang 2.1.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Deutsch" im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft, 27 CP		Fachdidaktik, 15 CP	∑ 42 CP
		Pflichtmodule,	Wahlpflichtmodule,	Pflichtmodule	Studien
		15 CP	12 CP		jahr
	1.	A3		FD1	24
	Sem.	Literaturtheorie und		Fachdidaktische	
		literaturwissenschaftliche		Basiskompetenzen	
1.		Methodologie,		Deutsch,	
Jahr		6 CP		9 CP	
	2	A4		7	
	2.	Literaturgeschichte,			
	Sem.	9 CP			
	3.		im Wintersemester:	FD2	18
	Sem.		A11, A12, A15, B12, D1;	Praxisorientierte Elemente	
			im Sommersemester:	Deutsch, 3 CP	
2.	4.		A13, B11, D2;	FD4-Pf	1
Jahr	Sem.		in Winter- u. Sommersemester:	Fachdidaktische	
			A14 und C;	Ausbaukompetenzen	
			jeweils 6 CP	Deutsch,	
				3 CP	

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2.1.2

Anhang 2.1.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Deutsch"

2.1.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (German Studies, Compulsory Modules), 15 CP



K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	СР	Modultyp	MP/TP/KP	Aufteilung	PL/SL
Ziffer				P/WP/W		CP bei TP	(Anzahl)
A3	Literaturtheorie und	Literary Theory and	6	Р	KP		PL: 1
	literaturwissenschaftliche	Methodology in Literary					SL: 2
	Methodologie	Studies					
A4	Literaturgeschichte	Literary History	9	Р	KP		PL: 1
							SL: 2

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.1.2.b Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich (German Studies, Compulsory Elective Modules), 12 CP



K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	СР	Modultyp	MP/TP/KP	Aufteilung	PL/SL
Ziffer				P/WP/W		CP bei TP	(Anzahl)
A11	Literatur und	Literature and	6	WP	KP		PL: 1
	Interkulturalität	Interculturality					SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and Media	6	WP	KP		PL: 1
							SL: 2
A13	Literaturwissenschaft:	Literary Studies: Project	6	WP	KP		PL: 1
	Projekt						SL: 2
A14	Literatur des Mittelalters und	Literature of the Middle Ages	6	WP	KP		PL: 1
	der Frühen Neuzeit	and the Early Modern Period					SL: 2
A15	Kinder- und Jugend-Literatur	Children's and Young Adult	6	WP	KP		PL: 1
	und -Medien	Literature and Media					SL: 2
B11	Historische	History of German	6	WP	KP		PL: 1
	Sprachwissenschaft						SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and Society	6	WP	KP		PL: 1
							SL: 2
С	Niederdeutsche Sprache,	Lower German Language,	6	WP	KP		PL: 1
	Literatur und Kultur	Literature and Culture					SL: 2
D1	Psycholinguistische	Psycholinguistic Bases of	6	WP	KP		PL: 1
	Grundlagen der	Multilingualism					SL: 2
	Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)						
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie	Multilingualism: Theory and	6	WP	KP		PL: 1
	und Praxis (DaZ/DaF)	Practice					SL: 2

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.1.2.c Fachdidaktik, Pflichtmodule (Teaching German, Compulsory Modules), 15 CP



K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/TP/	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	KP		(Anzahl)
FD1	Fachdidaktische	Basic Competences	9	Р	TP	Einführungskurs Sprach- und	PL: 1
	Basiskompetenzen	of Didactics German				Literaturdidaktik, 3 CP	SL: 0
	Deutsch					Einführungskurs	PL: 1
						Mediendidaktik, 3 CP	SL: 0
						Einführungskurs Lese- und	PL: 1
						Schreibdidaktik, 3 CP	SL: 1
FD2	Praxisorientierte	Practice Oriented	3	Р	KP		PL: 0
	Elemente Deutsch	Essentials of					SL: 3
		Teaching German					
FD4- Pf	Fachdidaktische	Advanced German	3	Р	KP		PL: 1
	Ausbaukompetenzen	Peda- gogy					SL: 1
	Deutsch	(Language,					
		Literature or Media)					

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.2

Anlage 2.2: Regelungen für das Zweitfach "Mathematik" inklusive der fachdidaktischen

Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/ Informatik) am 3. Mai 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) "Mathematik" ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege").
- (2) Das Studium im Zweitfach "Mathematik" umfasst insgesamt 42 CP und gliedert sich wie folgt in:
- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.
- (3) <u>Anhang 2.2.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 2.2.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Ein erneutes Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit kann gemäß § 6 des zentralen Teils des "LbS Pflege" absolviert werden.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach "Mathematik" wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.2 für das Zweitfach "Mathematik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" ihr Studium im Zweitfach "Mathematik" an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 2.2.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Mathematik"

Anhang 2.2.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Mathematik"

Anhang 2.2.1

Anhang 2.2.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Mathematik" im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule		∑ 42 CP	
		achwissenschaft Fachdidaktik		Semesterverlauf	
		27CP	15CP		
	1.	MGY3 Analysis, 21 CP	D1	27	
1.	Sem.		Grundzüge der		
Jahr	2.		Mathematikdidaktik,		
	Sem.		6 CP		

	3.	MGY5	D2	12		
	Sem.	Angewandte	Diagnostizieren und			
		Mathematik, 6 CP	Fördern mit			
			Praxisanteilen (POE),			
2. Jahr			6 CP			
Jaili	4.		D5-1	3		
	Sem.		Mathematisch Denken			
			und Handeln,			
			3 CP			

CP = Credit Points, Sem. = Semester, POE = Praxisorientierte Elemente

Anhang 2.2.2

Anhang 2.2.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Mathematik"

2.2.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Studies in Mathematics, Compulsory Modules), 27 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	CP	Modultyp	MP/	Angaben	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	der	(Anzahl)
)		KP	CP bei TP	
MGY3	Analysis 1/2	Real Analysis	21	Р	KP		PL: 1
		1/2					SL: 1
MGY5	Angewandte	Applied	6	Р	KP		PL: 1
	Mathematik	Mathematics					SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points:

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Teaching Mathematics, Compulsory Modules), 15 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Angaben	PL/SL
Ziffer		englisch		P/WP/W	TP/	der	(Anzahl)
					KP	CP bei TP	

D1	Grundzüge der	Main Features	6	Р	KP	PL: 1
	Mathematikdidaktik	of Mathematics				SL: 1
		Education				
D2	Diagnostizieren	Diagnosing	6	Р	KP	PL: 0
	und Fördern mit	and Support				SL: 1
	Praxisanteilen	with School				
	(POE)	Practice				
		(POE)				
D5-1	Mathematisch	Thinking and	3	Р	KP	PL: 1
	denken und	Acting				SL: 1
	handeln	Mathematically				

K.-Ziffer = Kennziffer; POE = Praxisorientierte Elemente; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,

W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung;

PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.3

Anlage 2.3: Regelungen für das Zweitfach "Biologie" inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 22. April 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) "Biologie" ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach") im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege").
- (2) Das Studium im Zweitfach "Biologie" umfasst insgesamt 42 CP und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und

- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.
- (3) <u>Anhang 2.3.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 2.3.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß <u>§§ 8 ff. AT MPO</u> durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl- (Multiple Choice) Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit kann gemäß § 6 des zentralen Teils des "LbS Pflege" absolviert werden.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach "Biologie" wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.3 für das Zweitfach "Biologie" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen -Pflege" ihr Studium im Zweitfach "Biologie" an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Biologie"

Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Biologie"

Anhang 2.3.1

Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Biologie" im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule						
		Fachwissenschaft,	27 CP	Fachdidaktik, 15 CP				
	1.	MBW 2					9	
	Sem.	Mikrobiologie und						
4		Genetik, 9 CP						
1. - ·	2.	MBW 3 Molekulare		FD 1			6	
Jahr	Sem.	Genetik und		Biologiedidaktik				
		molekulare		1,				
		Zellbiologie, 6 CP		6 CP				
	3.	Öko 1 Evolution und	Tierphys]	FD 2		15	
	Sem.	Ökologie,	Tierphysiologie und		Biologiedidaktik			
		6 CP	Humanbiologie,		2, 6 CP			
2.	4.		6 CP			Pf-FDa	12	
Jahr	Sem.					Mediengestütztes Lehren		
						und Lernen im Kontext		
						von Gesundheit		
						3 CP		

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2.3.2

Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Biologie"

2.3.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Biology, Compulsory Modules), 27 CP



KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	englisch		P/WP/W	KP	bei TP	(Anzahl)
MBW 2	Mikrobiologie und	Microbiology and	9	Р	TP	Genetik, 3 CP	PL: 1
	Genetik	Genetics					SL: 1
						Grundlagen der	PL: 1
						Mikrobiologie, 6 CP	SL: 1
MBW 3	Molekulare Genetik	Molecular Genetics	6	Р	MP		PL: 1
	und molekulare	and Molecular Cell					SL: 0
	Zellbiologie	Biology					
Öko 1	Evolution und	Evolutionary	6	Р	TP	Evolution, 3 CP	PL: 1
	Ökologie	Biology and					SL: 0
		Ecology				Einführung in die	PL: 1
						Ökologie, 3 CP	SL: 0
Tierphys	Tierphysiologie und	Animal Physiology	6	Р	TP	Tierphysiologie und	PL: 1
	Humanbiologie	and Human Biology				Humanbiologie 1,	SL: 0
						3 CP	
						Tierphysiologie und	PL: 1
						Humanbiologie 2,	SL: 0
						3 CP	

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3.2.b Fachdidaktik, Pflichtmodule (Teaching Biology, Compulsory Modules), 15 CP



KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	englisch		P/WP/W		bei TP	(Anzahl)
FD 1	Biologiedidaktik 1	Theoretical and	6	Р	TP	Einführung in die	PL: 1
		Practical Basics of				Fachdidaktik Biologie, 3	SL: 0
		Biology Teaching				СР	
		and Learning			TP	Grundlagen des Lehrens	PL: 1
						und Lernens von Biologie,	SL: 0
						3 CP	
FD 2	Biologiedidaktik 2	Concepts of Biology	6	Р	TP	Fachgemäße	PL: 1
		Education with				Arbeitsweisen 1, 3 CP	SL: 0
		Practical Elements			TP	Theoriegeleitete Planung	PL: 1
						und Analyse von	SL: 0
						Unterricht mit	
						Praxiselementen, 3 CP	
Pf-FDa	Mediengestütztes	Media-based	3	Р	MP		PL: 0
	Lehren und Lernen	Teaching and					SL: 1
	im Kontext von	Learning in the					
	Gesundheit	Context of Health					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen); PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.4

Anlage 2.4: Regelungen für das Zweitfach "Politik" inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 22. April 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) "Politik" ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege").
- (2) Das Studium im Zweitfach "Politik" im Umfang von 42 CP gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.
- (3) <u>Anhang 2.4.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlaufsplan dar, <u>Anhang 2.4.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Teile der Bachelorund Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO und AT MPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
- Portfolio, Bewertung erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO;
- Take-home Exam (Hausklausur): Selbstständige, schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer vorgegeben Frist. Zur Bearbeitung sollen im Wesentlichen die im Rahmen der Lehrveranstaltungen bearbeiteten Texte, Dokumente, Quellen sowie eigene Mitschriften und Protokolle herangezogen werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Ein erneutes Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit kann gemäß § 6 des zentralen Teils des "LbS Pflege" absolviert werden.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote im Zweitfach "Politik" wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die <u>Anlage 2.4</u> für das Zweitfach "Politik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" ihr Studium im Zweitfach "Politik" an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 2.4.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Politik"

Anhang 2.4.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Politik"

Anhang 2.4.1

Anhang 2.4.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Politik" im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft,	27 CP	Fachdidaktik, 15 CP		Σ 42 CP	
		Pflichtmodul,	Wahlpflicht-			Semester-	
		9 CP	module, 18 CP			verlauf	
	1.	Pol-M3,		Pol-Ar-Wi-FD1a-PF,		12	
	Sem.	Internationale		Grundlagen des			
		Beziehungen und		Lernbereichs			
		Außenpolitik,		"Politik-Arbeit-			
1.		9 CP		Wirtschaft",			
Jahr	2.			6 CP	Pol-Ar-Wi-FD2-PF,	9	
	Sem.				Theorie und Praxis des		
					Lernbereichs "Politik-		
					Arbeit-Wirtschaft" (POE),		
					6 CP		
	3.		Wahlpflichtmodule	Pol-Ar-Wi-FD3a-PF,		15	
2	Sem.		gemäß <u>Anhang</u>	Fachdidaktik im sozia	lwissenschaftlichen		
2.			2.4.2.2, 18 CP		Kontext, 3 CP		
Jahr	4.	7				6	
	Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, POE: Praxisorientierte Elemente

Anhang 2.4.2

Anhang 2.4.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Politik"

2.4.2.1 Fachwissenschaft, Pflichtmodul (Political Science, Compulsory Module), 9 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	CP bei TP	(Anzahl)
					KP		
Pol-	Internationale	International	9	Р	TP (Teilprüfung	PL: 1
М3	Beziehungen	Relations			1	1,	SL: 0
	und	and Foreign				6 CP	
	Außenpolitik	Policy				Teilprüfung	PL: 1
						2,	SL: 0
						3 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4.2.2 Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich (Political Science, Compulsory Elective Modules), 18 CP

Aus den im Folgenden aufgelisteten Modulen kann nach individueller Wahl bis zu einem Gesamtumfang von 18 CP ausgewählt werden. Module mit gleichem Titel (mit unterschiedlichem CP-Umfang) dürfen nur einmalig belegt werden. Kombinationen von Wahlpflichtmodulen gleichen Titels sind auszuschließen. So ist z.B. mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls PolM14 die Anwahl und der Abschluss der Module PolM14a und PolM14b ausgeschlossen.

2.4.2.2.a Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich: 9 CP-Module

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/T	Aufteilung CP bei TP	PL/SL
	deutsch	englisch		P/WP/W	P/KP		(Anzahl)
Pol-M2	Politische Theorie und	Political Theory and	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
	Philosophie	Philosophy				6 CP	SL: 0
						Teilprüfung 2,	PL: 1
						3 CP	SL: 0
Pol-M6	Vergleichende	Comparative Political	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
	Politikwissenschaft	Science				6 CP	SL: 0
						Teilprüfung 2,	PL: 1
						3 CP	SL: 0
Pol-M10	Politische Theorien	Political Theory of	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
	moderner Gesellschaften	Modern Societies				6 CP	SL: 0
						Teilprüfung 2,	PL: 1
						3 CP	SL: 0
Pol-M11	Internationale Politik	International Politics	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
						6 CP	SL: 0
						Teilprüfung 2,	PL: 1
						3 CP	SL: 0
Pol-M12	Vergleichende	Comparative Politics	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
	Systemanalyse und	and European				6 CP	SL: 0
	europäische Politik	Politics				Teilprüfung 2,	PL: 1
						3 CP	SL: 0
Pol-M13.1	Policy- und	Policy and Welfare	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
	Sozialstaatsforschung	State				6 CP	SL: 0
		Research				Teilprüfung 2,	PL: 1
							SL: 0

						3 CP	
Pol-M14	Regierungssystem der	The Political System	9	WP	TP	Teilprüfung 1,	PL: 1
	Bundesrepublik	of the Federal				6 CP	SL: 0
	Deutschland	Republic of Germany				Teilprüfung 2,	PL: 1
						3 CP	SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4.2.2.b Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich: 6 CP-Module

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	CP bei	(Anzahl)
					KP	TP	
Pol-M5	Politikfeldanalyse	Policy	6	WP	MP		PL: 1
		Analysis			5		SL: 0
Pol-	Vergleichende	Comparative	6	WP	MP		PL: 1
M6a	Politikwissenschaft	Political					SL: 0
		Science					
Pol-	Politische Theorien	Political 🔷	6	WP	MP		PL: 1
M10a	moderner	Theory of					SL: 0
	Gesellschaften	Modern					
		Societies					
Pol-	Internationale Politik	International	6	WP	MP		PL: 1
M11a		Politics					SL: 0
Pol-	Vergleichende	Comparative	6	WP	MP		PL: 1
M12a	Systemanalyse und	Politics and					SL: 0
	europäische Politik	European					
		Politics					
Pol-	Policy- und	Policy and	6	WP	MP		PL: 1
M13.1a	Sozialstaatsforschung	Welfare					SL: 0
		State					
		Research					
Pol-	Regierungssystem	The Political	6	WP	MP		PL: 1
M14a	der Bundesrepublik	System of					SL: 0
	Deutschland	the Federal					
		Republic of					
		Germany					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4.2.2.c Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich: 3 CP-Module

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	CP bei	(Anzahl)
					KP	TP	
Pol-	Politische Theorien	Political	3	WP	MP		PL: 1
M10b	moderner	Theory of					SL: 0
	Gesellschaften	Modern					
		Societies					
Pol-	Internationale Politik	International	3	WP	MP		PL: 1
M11b		Politics					SL: 0
Pol-	Vergleichende	Comparative	3	WP	MP		PL: 1
M12b	Systemanalyse und	Politics and					SL: 0
	europäische Politik	European					
		Politics					
Pol-	Policy- und	Policy and	3	WP	MP		PL: 1
M13.1b	Sozialstaatsforschung	Welfare					SL: 0
		State					
		Research					
Pol-	Regierungssystem	The Political	3	WP	MP		PL: 1
M14b	der Bundesrepublik	System of					SL: 0
	Deutschland	the Federal					
		Republic of					
		Germany					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4.2.3 Fachdidaktik, Pflichtmodule (Didactics of Political Science, Compulsory Modules), 15 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/TP/KP	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englisch		P/WP/W		CP bei TP	(Anzahl)
Pol-Ar-Wi-	Grundlagen des	Introduction into Teaching	6	WP	KP		PL: 1
FD1a-PF	Lernbereichs "Politik-	Politics- Labour-					SL: 1
	Arbeit-Wirtschaft"	Economics					
Pol-Ar-Wi-	Theorie und Praxis des	Introduction into Teaching-	6	WP	MP		PL: 0
FD2-PF	Lernbereichs "Politik-	practice Politics-Labour-					SL: 1
	Arbeit-Wirtschaft" (POE)	Economics					
Pol-Ar-Wi-	Fachdidaktik im	Social Science Education	3	WP	MP		PL:0
FD3a-PF	sozialwissenschaftlichen	in Context					SL:1
	Kontext						

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.5

Anlage 2.5: Regelungen für das Zweitfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 22. April 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" ist ein Zweitfach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach") im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege").
- (2) Das Studium im Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" umfasst insgesamt 42 CP und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft im Umfang von 27 CP und
- Fachdidaktik im Umfang von 15 CP.
- (3) <u>Anhang 2.5.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 2.5.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt.

Darüber hinaus können Prüfungen in aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit kann gemäß § 6 des zentralen Teils des "LbS Pflege" absolviert werden.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2.5 für das Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" ihr Studium im Zweitfach "Religionswissenschaft/Religions- pädagogik" an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 2.5.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik"

Anhang 2.5.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik"

Anhang 2.5.1

Anhang 2.5.1: Studienverlaufsplan für das Zweitfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" im LbS Pflege (42 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.



		Fachwissenschaft, 27	СР			Fachdidaktik, 15 C	P	∑ 42 CP
		Pflichtmodule, 12 CP		Wahlpflichtmodule,	, 15 CP	Pflichtmodule, 15	СР	Studien-
								jahr
	1. Sem.			Rel 6.1	Rel 7.3	Rel FD 1.1	Rel FD 2.3	24
				Methoden der	Schulische Bildung,	Grundfragen	Fachdidaktische	
				qualitativen	Religion und	religiöser Bildung	Praxis,	
				Religionsforschung	Gesellschaft:	Gymnasium/	3 CP	
	2. Sem.			mit eigenständiger	Theorien und	Oberschule,		
				Vertiefung,	Analysen mit	6 CP		
				9 CP,	eigenständiger			
				oder	Vertiefung,			
1.				Rel 6.2	9 CP,			
Jahr				Methoden der	oder			
				qualitativen	Rel 7.4			
				Religionsforschung,	Schulische Bildung,			
				6 CP	Religion und			
					Gesellschaft:			
					Theorien und			
					Analysen,			
					6 CP			
	3. Sem.	Rel 13.1	Rel 13.2			Rel FD 4.1		18
		Fachwissenschaftliche	Fachwissenschaftliche			Fachdidaktische		
2.		Perspektiven auf	Perspektiven auf			Konzepte zum		
Jahr		religionsvergleichende	religionsgeschichtliche			Umgang mit		
		Unterrichtsthemen,	Unterrichtsthemen,			religiöser und		
		6 CP	6 CP					

4. Sem.			ethischer	
			Pluralität,	
			6 CP	

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2.5.2

Anhang 2.5.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik"

2.5.2.a Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Religious Studies, Compulsory Modules), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	CP bei TP	(Anzahl)
					KP		
Rel	Fachwissenschaftliche	Perspectives	6	P	KP	>	PL: 1
13.1	Perspektiven auf	on					SL: 2
	religionsvergleichende	Comparative				*	
	Unterrichtsthemen	Studies on					
		Religion in		1			
		School					
Rel	Fachwissenschaftliche	Perspectives	6	P	KP		PL: 1
13.2	Perspektiven auf	on					SL: 2
	religionsgeschichtliche	Religious-					
	Unterrichtsthemen	historical					
		Studies in					
		School	,				

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.2.b Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich (Religious Studies, Compulsory Elective Modules), 15 CP

Es sind Module im Umfang 15 CP zu absolvieren, insgesamt also ein Modul mit 6 CP und ein Modul mit 9 CP. Studierende entscheiden selbstständig, welche Inhalte sie im Umfang von 6 CP und welche Inhalte sie im Umfang von 9 CP absolvieren.

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	CP bei TP	(Anzahl)
					KP		
Rel	Methoden der	Qualitative	9	WP	KP		PL: 1
6.1	qualitativen	Methods in					SL: 2
	Religionsforschung	the Study of					
	mit eigenständiger	Religion with					
	Vertiefung	Term Paper					
Rel	Methoden der	Qualitative	6	WP	KP		PL: 1
6.2	qualitativen	Methods in					SL: 2
	Religionsforschung	the Study of			. 53		
		Religion					
Rel	Schulische	School	9	WP	KP	·	PL: 1
7.3	Bildung, Religion	Education,					SL: 2
	und Gesellschaft:	Religion, and					
	Theorien und	Society:					
	Analysen mit	Theories and					
	eigenständiger	Analyses					
	Vertiefung	with Term					
		Paper					
Rel	Schulische	School	6	WP	KP		PL: 1
7.4	Bildung, Religion	Education,					SL: 2
	und Gesellschaft:	Religion, and					
	Theorien und	Society:					
	Analysen	Theories and					
		Analyses					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5.2.c Fachdidaktik/integrierte Fachdidaktik, Pflichtmodule (Religion Related Didactics, Compulsory Modules), 15 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/KP	CP bei TP	(Anzahl)

Rel FD	Grundfragen	Fundamental	Р	6	KP	PL: 1
1.1	religiöser	Issues in the				SL: 2
	Bildung -	Teaching of				
	Gymnasium/	Religion				
	Oberschule	(Secondary				
		School)				
Rel FD	Fachdidaktische	Religion	Р	3	KP	PL: 1
2.3	Praxis	Related				SL: 1
		Didactics in				
		Practice				
Rel FD	Fachdidaktische	Didactical	Р	6	KP	PL: 1
4.1	Konzepte zum	Concepts for				SL: 2
	Umgang mit	Dealing with				
	religiöser und	Religious and				
	ethischer	Ethic Plurality				
	Pluralität					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3

Anlage 3: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 20. Mai 2020

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studium im Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen Pflege" (Kurztitel: "LbS Pflege") beinhaltet den Bereich Erziehungswissenschaft.
- (2) Das Studium im Bereich Erziehungswissenschaft umfasst 18 CP.
- (3) <u>Anhang 3.1</u> stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, <u>Anhang 3.2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt.

Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Portfolios, die gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO bewertet werden, in Form:
 - eines Lerntagebuchs;
 - einer Planung und Durchführung einer didaktischen Unterrichtseinheit sowie Erstellung eines Handouts;
 - eines Software-Paper-Prototypes, also der papierbasierten Simulation einer Programmerstellung mit schriftlichem Reflektionsbericht;
 - einer Digitalen Lehr-/Lern-Ressource (z.B. Erklärvideo) mit mediendidaktischem schriftlichen Reflektionsbericht.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Ein erneutes Angebot an Prüfungen kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "LbS Pflege".

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 6 Modul Masterarbeit

Die Masterarbeit wird gemäß § 6 des zentralen Teils des "LbS Pflege" absolviert.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die <u>Anlage 3</u> für den Bereich Erziehungswissenschaft tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" (M.Ed.) durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im

Masterstudiengangs "Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflege" ihr Studium im Bereich Erziehungswissenschaft aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 3.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anhang 3.2: Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anhang 3.1

Anhang 3.1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft im LbS Pflege (18 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule	Σ 18 CP
			Semester-
			verlauf
	1. Sem.		
1.	2. Sem.	Pfleg-BP4	6 CP
Jahr		Grundlagen der Berufspädagogik,	
		6 CP	
	3. Sem.	EW-MA 7.1 M	6 CP
		Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung I,	
2.		6 CP	
Jahr	4. Sem.	EW-MA 7.2 M	6 CP
		Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung II,	
		6 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 3.2

Anhang 3.2: Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

3.2.1

Erziehungswissenschaft, Pflichtmodule (Educational Sciences, Compulsory Modules), 18 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	СР	Modultyp	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englisch		P/WP/W	TP/	der	(Anzahl)
					KP	CP bei TP	
Pfleg-	Grundlagen der	Foundations of	6	Р	MP		PL: 1
BP4	Berufspädagogik	Vocational					SL: 0
		Education and					
		Training					
EW-	Medien in der	Media in	6	Р	MP		PL:1
MA	beruflichen Aus-	Vocational					SL:0
7.1 M	und	Education and					
	Weiterbildung I	further Training					
		I					
EW-	Medien in der	Media in	6	Р	MP		PL:1
MA	beruflichen Aus-	Vocational					SL:0
7.2 M	und	Education and					
	Weiterbildung II	further Training					
		II					

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 4

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als "E-Klausur"

§ 1 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu

erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im MehrfachAntwort-Wahlverfahren ist zulässig.

- (2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 festzulegen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- (4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

- "ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

- (5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.
- (6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-WahlVerfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2 Durchführung von Prüfungen als "E-Klausur"

- (1) Eine "E-Klausur" ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine "E-Klausur" ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die "E-Klausur" ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das

Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

